

22. Berge den 16. Mai 1809. (Y. b. Organisation der Gerichte.)

Herzoglicher Statthalter.  
(Unter landesh. Titulatur.)

1) Die Justizverwaltung in Unsern Staaten wird den Friedensrichtern, den Distriktsgerichten und einem gemeinschaftlichen Appellationsgerichte anvertrauet.

2) In Gemäßheit der rheinischen Bundesakte bleibt die Bestellung eines Distriktsgerichtes für Dülmen dem Herrn Herzoge von Croy vorbehalten. Der Herr Herzog hat gleichfalls das Recht, die Friedensrichter in dem ganzen Umfange von Dülmen zu ernennen; diese sind jedoch eben so, wie die Mitglieder des dasigen Distriktsgerichtes, in so weit sie nicht schon früher als Richter angestellt waren, vor Antrittung ihres Amtes, einer vorläufigen Prüfung unterworfen, welche dem Appellationsgerichte aufgetragen ist.

3) Mit Beibehaltung der bisherigen Eintheilung des Bestes Recklinghausen in das obere und niedere Best werden daselbst zwei Friedensgerichte angeordnet, wovon das eine zu Recklinghausen, das andere zu Dorsten seinen Sitz hat. Der Territorial-Umfang ihrer Gerichtsbarkeit wird nach eben den Grenzen bestimmt, in welchen vorher die Gerichtsbezirke von Recklinghausen und Dorsten eingeschlossen waren.

4) Die Gerichtsbarkeit des Distriktsgerichtes erstreckt sich auf das obere und untere Best, und einstweilen auf ganz Dülmen, bis entweder der Herr Herzog von Croy ein eigenes Gericht für den Umfang der dasigen Unterprefektur bestellt haben wird, oder deshalb eine nähere Verfügung getroffen worden.

5) Das obenerwähnte Distriktsgericht hat seinen Sitz in Recklinghausen.

6) Meppen wird in drei Friedensgerichts-Bezirke getheilt; der Hauptort des ersten ist Meppen, und die Gerichtsbarkeit desselben erstreckt sich auf den ganzen Umfang der bisherigen Gerichte Meppen, Haaren und Laaten, jedoch mit Ausnahme der Kirchsprengel Dörpen, Steinbild, und allen dazu gehörigen Dorfschaften; das zweite hat seinen Sitz in Haselünne; ihm wird die Gerichtsbarkeit in dem Umfange der ehemaligen Gerichte

von Haselünne und Hümling anvertrauet; der Hauptort des dritten Friedensgerichtes ist Papenburg; seine Gerichtsbarkeit umfaßt den Bezirk der bisherigen Gerichte zu Papenburg, Aschendorf und der obenerwähnten Kirchsprengel Dörpen und Steinbild.

7) Das Distriktsgericht hat seinen Sitz in Meppen, seine Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf sämtliche im 6. Artikel erwähnten Bezirke der drei Friedensgerichte.

8) Das gemeinschaftliche Appellationsgericht hat seinen Sitz in Recklinghausen.

9) Die Funktionen einer jeden der obenerwähnten Justizstellen sind in den folgenden Abtheilungen genauer bestimmt.

Erster Titel.

Von den Friedensgerichten.

10) Die Friedensgerichte bestehen aus einem Friedensrichter, aus zwei Gehülfen und einem Sekretär. In allen zu dem Wirkungskreise dieser Gerichte gehörigen Fällen wird gleichwohl die Gerichtsbarkeit nur von dem Friedensrichter oder von einem seiner Gehülfen mit Zuziehung des Sekretärs ausgeübt.

11) Nur der Friedensrichter und der Sekretär werden vom Staate besoldet; auf ihre Gehülfen wird gleichwohl bei sich ereignender Vakatur vorzügliche Rücksicht genommen, in so fern sie durch ihren Dienstleister sich hierum verdient gemacht haben.

12) Den Friedensrichtern ist die Verwaltung der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit unter folgenden Einschränkungen anvertrauet, sie sind zugleich in dem ihnen angewiesenen Bezirke gleich den herzoglichen Prokuratoren gerichtliche Polizeibeamten.

13) In Zivilsachen wendet man sich ausschließlich an den Friedensrichter, und nur, wenn er abwesend, oder durch Krankheit verhindert ist, an einen seiner Gehülfen, nach der in den Ernennungs-Dekreten unter ihnen bestimmten Rangordnung.

14) In Kriminal-Fällen, und so oft es darauf ankommt, entweder den Thatbestand eines Verbrechens zu beurkunden, die vorhandenen Anzeigen und Beweise zu sammeln, oder diejenigen, welche des Verbrechens beschul-

digst oder verdächtig sind, zu verhören und in Verhaft zu nehmen, bestimmt die Nähe oder Entlegenheit der Wohnorte einzig den Vorzug unter den Friedensrichtern und ihren Gehülften, und man wendet sich an dem zunächst wohnenden ohne weitem Unterschied.

15) Der Friedensrichter oder dessen Gehülften ist in diesem Falle auch in Abwesenheit des Sekretärs zur Aufnahme des Protokolls berechtigt, das gleichwohl alsdann so viel möglich, von dem Maire oder dem Adjunkten, sonst aber wenigstens von zwei Zeugen unterzeichnet wird, in so fern diejenigen, welche bei dieser Gelegenheit in ihren Aussagen vernommen werden, nicht selbst unterzeichnen.

16) So oft einer der Gehülften die Stelle des Friedensrichters in Zivilsachen versteht, bezieht er ebenfalls die hierfür gebilligten Gebühren, welche gleichwohl in der Folge genauer bestimmt werden sollen. In Kriminalsachen sind alle Amtsverrichtungen unentgeltlich.

17) Der Friedensrichter, der durch Krankheit verhindert ist, das ihm anvertraute Amt selbst zu versehen, ist schuldig nicht nur dem herzoglichen Prokurator bei dem Distriktsgerichte, sondern auch dem in der Ordnung folgenden Gehülften hiervon schriftliche Anzeige zu machen.

18) Dieser versteht alsdann seine Stelle, und hat ebenfalls, wenn ähnliche Hindernisse bei ihm eintreten sollten, den herzoglichen Prokurator bei dem Distriktsgerichte, so wie den zweiten Gehülften unverzüglich davon zu benachrichtigen.

19) In keinem Falle darf ein Friedensrichter ausser Landes verreisen, ohne daß er hiervon dem herzoglichen Prokurator bei dem Distriktsgerichte die vorläufige Anzeige gemacht habe. Er verliert sonst für die ganze Zeit seiner Abwesenheit einen verhältnißmäßigen Theil seiner Befoldung, welchen alsdann der Gehülfe bezieht, der an seiner Stelle getreten.

20) Die Erlaubniß sich auf länger als vierzehn Tage ausser dem Bezirke des Friedensgerichtes zu entfernen, kann nur Unser Statthalter ertheilen. Auch in diesem Falle macht der Friedensrichter hievon die Anzeige bei dem herzoglichen Prokurator und bei dem in Ordnung folgenden Gehülften, der für die Zeit seiner Abwesenheit seine Stelle vertritt.

21) So oft ein Friedensrichter auf länger als vierzehn Tage, wenn schon mit Erlaubniß verreiset, fällt die ihm zugelegte Befoldung für die ganze Zeit der Abwesenheit dem Gehülften anheim, der inzwischen sein Amt versteht.

22) Die Friedensrichter, ihre Gehülften und die Sekretäre werden bei dem Distriktsgerichte in öffentlicher Audienz, und an dem von dem Präsidenten hierzu bestimmten Tage in Eid und Pflichten genommen.

23) Als gerichtliche Polizei-Beamten haben die Friedensrichter folgende Obliegenheiten:

1. Die Anzeigen von begangenen Verbrechen werden bei dem Friedensrichter des Ortes, wo sie begangen worden, oder bei dessen zunächst wohnenden Gehülften angebracht. Hierüber wird ein Protokoll aufgenommen, und nach Beschaffenheit der Umstände, und der Größe des Verbrechens, trifft der Friedensrichter oder sein Gehülfe die erforderlichen Maaßregeln, damit die Personen, welche dessen beschuldigt, oder verdächtig sind, in Verhaft genommen werden. Der von dem kompetenten Friedensrichter, oder von einem seiner Gehülften erlassene Verhaftbefehl ist überall auf Unserm Gebiete, wo sich der Beschuldigte betreten läßt, sogleich zu vollstrecken.

2. Auch ohne die Klage des verletzten Theils, oder eine förmliche Anzeige abzuwarten, ist der Friedensrichter verbunden, jeden, der eines begangenen Verbrechens verdächtig ist, vorzufordern, ihn zu vernehmen, und seine Antwort selbst, oder durch seinen Sekretär summarisch zu Protokoll zu nehmen. Sein Gehülfe hat diese Pflicht nur alsdann zu erfüllen, wenn der Friedensrichter behindert oder abwesend ist, und ihm hievon die gehörige Anzeige geschehen.

3. Bei Verbrechen, welche Spuren ihres Thatbestandes nachlassen, nimmt der Friedensrichter von Amtswegen die Besichtigung vor, und sammlet die vorhandenen Anzeigen und Beweise in Ansehung des Thatbestandes sowohl, als der Personen, welche deshalb in Verdacht kommen.

4. Er verhaftet diejenigen, welche auf der That selbst ertappt werden, in so fern die Größe des Verbrechens oder andere Umstände diese Maaßregel erfordern, und läßt sie gleich zum Arresthause abführen, nimmt aber auch hierüber ein Protokoll auf, und sendet die Abschrift



davon ohne Verzug an den herzoglichen Procurator bei dem Distriktsgerichte, der alsdann das weitere verfügt.

5. Als gerichtliche Polizei-Beamten stehen die Friedensrichter unter der Direktion des herzoglichen Procurators, und sind also verbunden, die weitem Aufträge zu vollziehen, welche er ihnen in Kriminalfällen ertheilet.

24) Die Strafgerichtsbarkeit der Friedensrichter ist in der unter dem heutigen Datum ergangenen vorläufigen Verordnung über das künftige Verfahren in Zivil- und Kriminalsachen genauer bestimmt.

25) In Zivilsachen erkennt der Friedensrichter

a. Ueber alle possessorisches Klagen, mithin auch über Gränz-Verrückungen, widerrechtliche Anmaßungen von Grund und Boden, von Bäumen, Hecken, Gräben und andern Befriedigungen, über Stöhrungen des bisherigen Wasserlaufes, und überhaupt über andere Klagen, welche den Besitzstand betreffen, wie hoch sich auch immer der Werth ihres Gegenstandes belaufen mag; der Kläger ist gleichwohl verbunden, den Beweis zu führen, daß er binnen den letzten, vor Insinuation der Klagen verflossenen zwölf Monaten im Besitze war, und daß die Stöhrung, worüber er sich beschweret, in dieser Zwischenzeit vorgefallen. So fern er diesen Beweis nicht liefert, wird er mit seinem Gesuche von dem Friedensrichter abgewiesen und in die Kosten verurtheilet, es bleibt ihm gleichwohl alsdenn unbenommen, seine Klage bei dem Distriktsgerichte anzubringen.

b. Ueber alle aus Pacht- und Miethkontrakte herrührende Verbindlichkeiten. Dahin gehören auch Klagen der Arbeitsleute und Gesinde auf Bezahlung des Lohnes, so wie jede Klage auf Erfüllung der wechselseitigen Verpflichtungen der Herrn und ihrer Diensthöten oder der Arbeitsleute.

c. Ueber jeden von Menschen oder Vieh auf den Feldern an den Früchten und der Erndte angerichteten Schaden, in so fern es hierbei nur auf Entschädigung ankommt. Absichtliche, oder aus großer Fahrlässigkeit geschehene Verletzungen eines fremden Eigenthums, gehören zur Strafgerichtsbarkeit, und dem Beschädigten wird, in so fern er hierum bittet, in dem Strafurtheil zugleich die Entschädigung zuerkannt.

d. Ueber Klagen wegen wörtlicher Injurien, sie seyen mündlich oder schriftlich vorgebracht worden, und über Thätigkeiten, die keine körperliche Verletzung zur Folge gehabt haben, in so fern der Beleidigte Privat-Genugthuung verlangt. Ihm stehet es gleichwohl frei, in diesen Fällen auf Polizei-Strafe anzutragen, die alsdann zugleich die Stelle der Genugthuung vertritt. Wenn der beleidigte Theil sich bei der Sache beruhigt, darf in solchen Fällen nicht von Amtswegen verfahren werden.

e. Ueber andere petitorische Klagen, mit Ausnahme derjenigen, welche einen Werth von mehr als zweihundert Gulden rheinisch (im 24 Gulden Fuße) oder ein Recht an Immobilien zum Gegenstande haben. Beide letztern gehören in erster Instanz vor das Distriktsgericht.

26) In allen zur Erkenntniß des Friedensrichters geeigneten Sachen, bleibt dem unterliegenden Theile die Appellation an das Distriktsgericht vorbehalten. Der Präsident und der herzogliche Procurator haben gleichwohl dafür Sorge zu tragen, daß diese Sachen ohne einigen Aufenthalt und längstens in zwei Monaten entschieden werden.

27) In nicht streitigen Angelegenheiten erstrecken sich die Amtsverrichtungen der Friedensrichter auf alle in dem Zivilgesetzbuche namentlich an sie verwiesenen Fälle.

28) So oft nach den bestehenden Gesetzen eine Obfsignation vorzunehmen ist, die Siegel refognoszirt, oder abgenommen werden sollen, verrichtet dieses der Friedensrichter oder einer seiner Gehülfsen. Streitigkeiten, welche über die Nothwendigkeit der Obfsignation, oder die Abnahme der Siegel entstehen, werden in der Form einer Appellation bei dem Distriktsgerichte angebracht, und dort in letzter Instanz entschieden. Einstweilen trifft der Friedensrichter eine den Umständen angemessene Verfügung, wobei die Berechtigten aller Betheiligten bis zur erfolgten Entscheidung aufrecht bleiben, indem er entweder des geschehenen Einwendens ungehindert die Versiegelung vornimmt, oder nur gegen hinreichende Sicherheit die Siegel abnimmt.

29) Wenn Minderjährigen ein Vormund oder Neben-Vormund ernannt werden muß, hat der Friedensrichter den Familienrath nach Vorschrift der Gesetze zu bilden und zusammen zu berufen.

30) Ein gleiches gilt, wenn auf Entlassung oder Absetzung eines Vormunds angetragen wird. Die Entschlie-  
ßung des Familienraths ist gleichwohl in diesem Falle,  
gleichviel ob sie für oder wider den Vormund ausgefallen,  
der Prüfung und Bestätigung des Distriktsgerichtes un-  
terworfen.

### Zweiter Titel.

#### Von den Distriktsgerichten.

31) Die Distriktsgerichte bestehen aus einem Präsi-  
denten, aus zwei Richtern, einem herzoglichen Prokurator  
und einem Sekretär. Bei dem Distriktsgerichte zu Mep-  
pen werden zugleich zwei Beisitzer angeordnet, welche den  
Berathschlagungen beiwohnen, und wenn sie die Stelle  
eines abwesenden Richters vertreten, mit ihnen gleiches  
Stimmrecht ausüben.

32) Die Distriktsgerichte erkennen in letzter Instanz  
auf die von den Urtheilen der Friedensgerichte an sie ge-  
brachten Appellationen in Zivil- und in Strassachen, und  
in erster Instanz mit Vorbehalt des Rekurses an das  
Appellationsgericht über alle Zivilklagen, welche nach den  
obigen Bestimmungen nicht vor die Friedensrichter gehö-  
ren; Streitigkeiten über den Stand der Personen und  
Konkursachen gehören in allen Fällen vor die Distrikts-  
gerichte in erster Instanz.

33) Unter ihrer unmittelbaren Aufsicht stehet das Hy-  
potheken-Register ihres Distriktes. Die Führung dessel-  
ben wird dem Sekretär des Distriktsgerichtes zwar an-  
vertrauet, wie gleichwohl der bisherige Unterschied zwi-  
schen den Auerbungsprotokollen und Hypothekenbüchern  
fernerhin beibehalten wird, so ist ebenfalls der Hypothe-  
ken-Bewahrer verbunden, die Betheiligten an das Distrikts-  
gericht zu verweisen, und dessen Entscheidung abzuwar-  
ten, so oft Zweifel entsteht: ob dem Gesuche um An-  
erbung, oder um Eintragung einer Hypothek willfahret  
werden könne, und ob derjenige, der liegende Güter zu  
übertragen, oder zur Hypothek anzuweihen gedenkt, sein  
Recht dazu hinlänglich dargethan habe.

34) Die im 41. 42. und 43. Artikel des Gesetzbuches  
enthaltenen Vorschriften gelten gleichfalls für die Distrikts-  
gerichte in Recklinghausen und Meppen.

### Dritter Titel.

#### Von dem Appellationsgerichte.

35) Das Appellationsgericht zu Recklinghausen beste-  
het aus einem Präsidenten, aus vier Richtern, einem her-  
zoglichen General-Prokurator und einem Sekretär.

36) An dasselbe gehören alle Appellationen von den  
Erkenntnissen, welche bei den Distriktsgerichten in erster  
Instanz ergangen, und alle Fiskal- und Kriminalsachen  
mit Ausnahme der an die Friedensrichter verwiesenen ge-  
ringern Strassfälle. In Meppen werden die Fiskal- und  
Kriminal-Sachen vor dem Distriktsgerichte behandelt, und  
ohne weitem Rekurs an das Appellationsgericht entschie-  
den. In Beziehung auf Dülmen wird auch über diesen  
Gegenstand eine nähere Bestimmung erfolgen.

37) Das Appellationsgericht hat ebenfalls die Advo-  
katen, Prokuratoren und Notare, so wie alle Richter,  
welche künftighin angestellt werden, nach der hierüber  
festzustellenden Norm zu prüfen.

### Vierter Titel.

#### Von den herzoglichen Prokuratoren.

38) Die herzoglichen Prokuratoren haben bei den Ge-  
richten, bei welchen sie angestellt sind, alles das von  
Amtswegen in Erinnerung zu bringen, was das öffent-  
liche Wohl und das Beste Unseres Dienstes erfordert.  
Sie haben vorzüglich dafür zu wachen, daß die Gesetze,  
und die jedem Gerichte besonders ertheilten Vorschriften,  
welche sich auf die Justizverwaltung beziehen, pünktlich  
vollzogen werden. Jährlich während der Oster- und  
Erndte-Ferien senden die herzoglichen Prokuratoren bei  
den Distriktsgerichten dem herzoglichen General-Prokura-  
tor beim Appellationsgerichte, und dieser Uns oder Un-  
serm Statthalter ein Verzeichniß der bei jedem Gerichte  
neu angekommenen, entschiedenen, wirklich noch anhängi-  
gen und rückständigen Justizsachen ein.

Unter die rückständigen werden alle diejenigen gerech-  
net, welche vor mehr als vier Monaten eingeführt wa-  
ren. Die Ursache, warum sie noch nicht entschieden wor-  
den, ist dabei auszudrücken.

Die herzoglichen Prokuratoren wenden sich an den  
Präsidenten des Gerichtes, so oft sie es für nöthig erach-



ten, bei dem ganzen Gerichte Vorstellungen zu machen, welche auf den Dienst Bezug haben, und der Präsident versammelt deshalb das Gericht. Sie sind berechtigt, die Vorträge, welche sie bei dieser Gelegenheit zu machen haben, dem Gerichtsprotokoll eintragen zu lassen.

Ihren Sitz nehmen sie an einem besondern Tische dem Präsidenten gegenüber.

39) Sie vertreten jeder in dem ihm anvertrauten Wirkungskreise, und bei den Gerichten, wo sie angestellt sind, die Stelle des öffentlichen Anklägers, und sind eben daher schuldig, auch von Amtswegen alle Maaßregeln zu ergreifen, um jedes Verbrechen zu entdecken, der Urheber habhaft zu werden, und die zu ihrer Ueberführung dienlichen Beweise zu sammeln. In dem Bezirke eines jeden Friedensgerichtes ist eben diese Sorge für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit ausser dem Friedensrichter und seinen Gehülffen, den Mairen, ihren Adjunkten, den Forstbeamten, Feldhütern und den Kommandanten der Polizeiwache, unter der Leitung und Aufsicht der herzoglichen Prokuratoren, und nach den besondern Bestimmungen, die in der Folge hierüber ergehen werden, anvertrauet.

40) Sie sind verbunden, bei Uns oder Unserm Statthalter jeden Justizbeamten anzuzeigen, der in seinen Amtsverrichtungen sich eines sträflichen Vergehens schuldig machen würde.

41) Unter ihrer unmittelbaren Aufsicht stehen im gleichen Betrachte die Sachwalter, Prokuratoren, Gerichtsdienere und die Notare.

42) Sie haben gleichfalls nebst dem Präsidenten des Distrikts- und des Appellationsgerichtes, und der Unterpräfekten die Aufsicht über die Arresthäuser und Gefängnisse, und sorgen dafür, daß jeder Mißbrauch, den sie hiebei entdecken, schleunig abgestellt werde. Besondere Vorschriften werden die Grenzen ihrer Amtspflichten in Beziehung auf diesen Gegenstand näher bestimmen. Einstweilen sind sie verbunden, über alles, was in Beziehung auf diesen Gegenstand zu erinnern und zu verbessern seyn mag, mit den Gerichtspräsidenten und Unterpräfekten zu berathschlagen, und ihre Vorschläge Uns oder Unserm Statthalter einzusenden.

43) Die herzoglichen Prokuratoren machen bei den Gerichten, bei welchen sie angestellt sind, und in den dort anhängigen Sachen entweder förmliche Anträge, oder sie äussern nur ihre Meinung in der Form eines Gutachtens, das sie in der Audienz öffentlich ablesen. In Privatsachen erstatten sie ihr Gutachten, und es bleibt ihnen unbenommen, sich in dieser Form über alle bei dem Gerichte anhängigen Sachen vor ihrer Entscheidung öffentlich zu äussern, und zu verlangen, daß ihnen zu solchem Ende die Akten mitgetheilet werden, wie hinwiederum die Gerichte in allen Fällen ohne Unterschied das Recht haben zu befehlen, daß der herzogliche Prokurator vor der Entscheidung vernommen werden soll.

44) In folgenden Fällen ist diese Form des Verfahrens durchaus zu beobachten, gleichviel ob das Gericht es ausdrücklich verordnet, oder der herzogliche Prokurator darauf angetragen habe.

1. In Angelegenheiten, welche die öffentliche Ordnung, den Staat, die Landeskasse, die herzogliche Domänen, Gemeinden, Schulanstalten, Spitalern oder den Armenfond betreffen.

2. In allem, was den Stand einer Person oder ihrer Vormundschaft angehet.

3. So oft einer der streitenden Theile behauptet, er sey nicht vor dem gehörigen Gerichtsstande belangt worden.

4. Wenn ein Friedensrichter oder ein ganzes Distriktsgericht wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft refusirt worden, und daher gebeten wird, die Sache an ein anderes Gericht zu verweisen, oder auch, wenn mehrere Gerichte, bei welchen die Sache angebracht worden, sich zugleich kompetent, oder alle inkompetent erklärt haben. (Reglement de juges.)

5. Wenn wider einen Richter wegen eines angeblich ungerechten Urtheils, oder wegen verzögerter Rechtspflege geklagt wird.

6. In allen Sachen, welche verheirathete Frauen oder Minderjährige betreffen, und überhaupt in allen denjenigen, wo einer der Partheien durch einen Kurator vertreten wird.

7. In Sachen abwesender Personen, die keinen Bevollmächtigten zurück gelassen haben.

Bei Erstattung ihrer Gutachten haben die herzoglichen Prokuratoren die strengste Unpartheilichkeit zu beobachten, und indem sie die Entscheidung vorbereiten, dem Publikum das erste Beispiel einer über alle persönliche Rücksicht erhabenen gleich durchgehenden Gerechtigkeitsliebe zu geben. Ihr erster Beruf ist überhaupt, und in allen einzelnen Fällen für Handhabung und pünktliche Vollziehung der Gesetze zu wachen.

45) In Kriminal- und Fiskalsachen vertritt das öffentliche Ministerium zwar nur die Stelle des Klägers und kann eben daher auch bei ihrer Entscheidung den Berathschlagungen nicht beiwohnen; seine Pflicht ist gleichwohl, in allen dazu geeigneten Fällen die Verhaftung der eines Verbrechens beschuldigten oder verdächtigen Personen, in so weit die Friedensrichter und andere gerichtliche Polizeibeamten, hierunter etwas versäumen sollten, zu befehlen, die Untersuchung und Entscheidung zu befördern, und die Vollstreckung der ergangenen Erkenntnisse zu betreiben.

Alle von den herzoglichen Prokuratoren oder den Friedensrichtern erlassenen Verhaftsbefehle sind dem mit der Untersuchung beauftragten Richter in den nächsten 24 Stunden anzuzeigen, und ihm die Gründe bekannt zu machen, welche diese Maasregel veranlaßt haben.

Die herzoglichen Prokuratoren sind schuldig, Uns oder Unserm Statthalter es anzuzeigen, so oft sie glauben, daß in Fiskal- oder Kriminalfachen nicht mit der gehörigen Strenge verfahren worden.

Den ganzen Geschäftsgang wird vorerst eine vorläufige Instruktion, und in der Folge eine ausführlichere Prozeßordnung genauer bestimmen.

### F ü n f t e r T i t e l .

#### V o n d e n S e k r e t a r i e n .

46) Die Ernennung der Sekretarien bei jedem Gerichte bleibt Uns zwar vorbehalten, so oft gleichwohl eine solche Stelle in der Folge erledigt wird, hat einstweilen das Gericht, bei welchem der Erledigungsfall eintritt, die diesem Amte anklebenden Berrichtungen einem Notar aufzutragen, und ihn zu diesem Ende in Eid und Pflichten zu nehmen.

47) Die Sekretarien erhalten eine stäte Besoldung. Ihre Pflichten werden in einer ihnen zuzustellenden Instruktion genauer bestimmt werden.

### S e c h s t e r T i t e l .

#### A l l g e m e i n e V e r f ü g u n g e n .

48) Unser Statthalter wird während der Erndte-Ferien das Appellationsgericht in Recklinghausen, und die Distriktsgerichte in ihr Amt einsetzen, oder hiezu einem Unserer Beamten des Orts, wo das Gericht seinen Sitz haben wird, den Auftrag ertheilen.

49) Die Einsetzung der Friedensrichter geschieht in jedem Distrikte von dem Unterpräfekte.

50) Nach den Erndte-Ferien wird die gegenwärtige Verordnung in Vollzug gesetzt, und die Geschäfte aller Gerichte, welche hierin nicht beibehalten sind, werden alsdenn aufhören.

51) Die bei den bisherigen Justizstellen anhängigen Prozesse werden an die Gerichte verwiesen, welche an ihre Stelle getreten sind, und die sich hierauf beziehenden Akten werden dorthin abgegeben.

52) Alle Akten und Protokolle, welche völlig entschiedene Prozesse zum Gegenstande haben, werden in Recklinghausen an das Appellationsgericht, und in Meppen an das Distriktsgericht ausgeliefert, und darüber besondere Verzeichnisse errichtet. Verhandlungen über Gegenstände der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sind in jedem Arrondissement an das Distriktsgericht abzugeben.

53) Der herzogliche Prokurator bei dem Appellationsgerichte ist mit der Vollziehung der in beiden vorhergehenden Artikeln enthaltenen Vorschriften beauftragt. Er hat deshalb sowohl den Gerichten, deren Geschäfte gleich nach den Erndte-Ferien aufhören werden, als den herzoglichen Prokuratoren bei den neu angeordneten Distriktsgerichten die nähere Weisungen zu ertheilen.

54) Das Appellationsgericht sowohl, als die Distriktsgerichte und Friedensrichter, und die hiebei angestellten Sekretarien beziehen einstweilen die Gebühren und Sporeten, welche die vormaligen Gerichte, Sekretarien und Gerichtsschreiber zu beziehen pflegten. Von dem Tage ihrer Einsetzung an soll aber darüber von den Sekretari-

ren genaue Rechnung geführt, und monatlich eine Abschrift davon an Unsern General-Prokurator und von diesem an Unsern Statthalter eingeschickt werden. Wir behalten Uns vor, über diesen Gegenstand in der Folge eine nähere Verfügung zu treffen.

55) Die Präsidenten und herzoglichen Prokuratoren erhalten den Auftrag, nach der ihnen zugefertigten besondern Instruktion, über die Dienstordnung bei jedem Gerichte eine nähere Vorschrift zu entwerfen, welche Uns so bald möglich zur Genehmigung vorgelegt wird.

56) Das bis zur Verkündung einer ausführlichern Prozeßordnung bei den Gerichten zu beobachtende Verfahren wird in einer besondern unter dem heutigen Datum ergangenen Verordnung näher festgestellt.

23. Berge den 16. Mai 1809. (Y. b. Vorläufige Verordnung über das Verfahren in Criminal- und Fiscalsachen.)

Herzoglicher Statthalter.  
(Unter landesh. Titulatur.)

### Erster Titel.

Von den Gerichten, welche in Privatsachen erkennen und ihrem Wirkungskreise.

1) Die Strafgerichtsbarkeit wird auf Unserm Gebiete nach Verschiedenheit der Fälle von den Friedensrichtern, und wenn diese verhindert sind, von ihren Gehülfen, von den Distriktsgerichten und von Unserm Appellationsgerichte in Recklinghausen ausgeübt.

2) Die Friedensgerichte erkennen, jeder in dem ihm angewiesenen Bezirke, über bloße Polizeivergehen. Dahin gehören

a. Uebertretungen allgemeiner oder besonderer von Uns oder Unserm Statthalter entweder unmittelbar erlassenen oder doch bestätigter Polizei-Vorschriften.

b. Verbal-Injurien und geringe Thätlichkeiten, welche keine körperliche Verletzung zur Folge gehabt haben, in so fern der Beleidigte auf Bestrafung anträgt.

c. Verwahrlosung wahnsinniger Personen, oder auch wüthiger Thiere.

d. Frevel wider die Forstordnung in so fern weder der angerichtete Schade den Werth von 5 Reichsthaler übersteigt, weder der Thäter schon zweimal wegen ähnlicher Vergehen bestraft worden.

e. Beschädigungen an stehenden Feldfrüchten, Bäumen, Hecken, Zäunen u. s. w. unter den so eben gemachten Einschränkungen.

f. Betteln, wenn es ausser dem Wohnorte ohne obrigkeitliche Erlaubniß geschieht, und sonst keine erschwerende Umstände dabei eintreten.

3) Bis zur Verkündung eines vollständigen Strafgesetzbuches gehört in allen übrigen Fällen die Instruktion des Prozesses vor das Distriktsgericht.

4) So bald sich aus dieser Instruktion ergibt, daß das Verbrechen nach den bis jetzt bestehenden Gesetzen zur Zuchthaus-, oder sonst einer entehrenden Leibs- oder Lebensstrafe geeignet ist, wird die Sache an Unser Appellationsgericht in Recklinghausen zur weitem Instruktion und Entscheidung verwiesen.

5) Das Distriktsgericht in Meppen erkennt gleichwohl, bloß mit Ausnahme der an die Friedensgerichte gehörigen Polizei-Vergehen, über alle Verbrechen ohne Unterschied.

6) Wenn auf Todesstrafe erkannt wird, ist vor Vollstreckung des Urtheils an Uns oder Unsern Statthalter zu berichten. Diese Vorschrift ist auf das Appellationsgericht zu Recklinghausen ebenfalls anwendbar.

7) Zur Gültigkeit eines Urtheils, worin auf eine entehrende Leibs- oder Lebensstrafe erkannt wird, ist es durchaus erforderlich, daß ausser dem Präsidenten vier Richter oder Beisitzer der letzten und öffentlichen Verhandlung und Berathschlagung beiwohnen, indeß wird allemal nach Mehrheit der Stimmen entschieden.

8) Der an der vorgeschriebenen Zahl der Richter sich etwan äussernde Abgang wird Vorzugsweise durch Mitglieder des Distriktsgerichtes oder durch den an demselben Orte wohnenden Friedensrichter und dessen Gehülfen ersetzt, nöthigenfalls aber durch andere Rechtsgelehrte nach der Ordnung, in welcher sie der Matrifel eingetragen sind. Die Präsidenten werden gleichwohl dafür Sorge tragen, daß wirkliche Mitglieder des Gerichtes nicht leicht ohne erhebliche Ursache sich entschuldigen.